

***Promotionsordnung***  
*der*  
***Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät***  
*der*  
***Friedrich-Schiller-Universität JENA***

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 34 Abs. 3, 115 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Promotionsordnung für die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Amtsblatt TKWITMWK 2001 S. 279); der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat am 16.07.2007 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 17.07.2007 beraten. Der Rektor hat mit Erlass vom 22.08., Gz. 2007, die Änderung genehmigt.

**Inhalt**

- |       |   |
|-------|---|
| I.    | Promotionsrecht   |
| II.   | Zulassung zur Promotion                                 |
| III.  | Eröffnung des Promotionsverfahrens                      |
| IV.   | Promotionskommission                                    |
| V.    | Dissertation  |
| VI.   | Begutachtung und Bewertung der Dissertation             |
| VII.  | Disputation   |
| VIII. | Gesamtprädikat der Promotion                            |
| IX.   | Vollzug der Promotion und Urkunde                       |
| X.    | Täuschung und Aberkennung der Promotion                 |
| XI.   | Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren |
| XII.  | Ehrenpromotion und Doktorjubiläum                       |
| XIII. | In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen                 |

## ***I. Promotionsrecht***

### ***§ 1***

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät den Grad des "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber (*Dr. rer. nat. h. c.*) verleihen.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### ***§ 2***

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät durch einen Hochschullehrer bzw. Privatdozenten vertretenen Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die öffentliche Disputation der Dissertation gemäß § 10 erbracht.

## ***II. Zulassung zur Promotion***

### ***§ 3***

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat (mindestens gut abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examen entscheidet der Fakultätsrat. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehrgebiet der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sein.
- (2) Abweichungen zu Ziffer 1 sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates möglich, sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. Der Fakultätsrat erteilt gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Regel den Studien- und Prüfungsordnungen der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät entsprechen. Diese Auflagen sind als Bestandteile im Bescheid zur Annahme als Doktorand aufzunehmen. Der Bewerber hat die Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.
- (3) Bei externen Kandidaten kann eine Zulassung nur erfolgen, wenn dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eine formlose schriftliche Erklärung eines hauptamtlich an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät tätigen Hochschullehrers bzw. Privatdozenten vorliegt, in der der wissenschaftliche Kontakt auf dem beabsichtigten Promotionsgebiet bestätigt wird.
- (4) Für die Zulassung von Fachhochschulabsolventen zur Promotion ist eine individuelle Überprüfung der Studienleistungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens erforderlich (s. Anlage 1).
- (5) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wenn der Bewerber in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

### ***§ 4***

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Das geschieht auf der Grundlage eines Antragformulars, auf dem der Hochschullehrer bzw. der Privatdozent mit Unterschrift seine

Erklärung zum Arbeitsthema der Dissertation sowie zur wissenschaftlichen Betreuung gibt und der Doktorand mit Unterschrift seinen Bildungsweg bestätigt (s. Anlage 2). Dem Antrag sind zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen Urkunde und Zeugnis in Form von Kopien (bei externen Bewerbern in Form von beglaubigten Kopien) des Hochschulabschlusses beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der Fakultätsrat. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn das für die Dissertation gewählte Thema fachlich ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist und wenn die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeit nicht gegeben sind. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Annahmebescheinigung muss das Arbeitsthema und den wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls die Auflagen nach § 3 Abs. 2 benennen (s. Anlage 3).

(4) Die Dissertation eines zugelassenen Doktoranden wird grundsätzlich an einem Institut der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät oder an einer anderen gleichgestellten Forschungseinrichtung angefertigt. Andere Forschungseinrichtungen sind einem Institut der Fakultät als in diesem Sinne gleichgestellt anzusehen, wenn der Fakultät angehörende Hochschullehrer und Privatdozenten an diesen Forschungseinrichtungen hauptamtlich tätig sind. Dissertationen, die außerhalb dieser Struktureinheiten angefertigt werden, bedürfen primär der Betreuung durch einen Hochschullehrer bzw. Privatdozenten der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

### ***III. Eröffnung des Promotionsverfahrens***

#### **§ 5**

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Bescheinigung über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3 und der Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls nach § 3 Abs. 2 gemachten Auflagen;
2. vier Exemplare der Dissertation gemäß § 8 Abs. 4 und 20 Exemplare der zugehörigen Hauptaussagen
3. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht,
  - 3.1. dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist;
  - 3.2. dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten ohne Kennzeichnung übernommen sind und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
  - 3.3. welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;
  - 3.4. dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
  - 3.5. dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
  - 3.6. ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht;
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr;
6. sämtliche Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, die in beglaubigter Kopie vorzulegen sind;

7. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
8. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge.

### **§ 6**

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat nach Eingang des Antrages auf seiner nächsten Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist analog § 16 zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation der Dissertation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## ***IV. Promotionskommission***

### **§ 7**

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät eine Promotionskommission und deren Vorsitzenden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Fakultätsrates sein. Die Promotionskommission besteht aus drei Gutachtern, von denen mindestens einer nicht Mitglied der Friedrich-Schiller-Universität ist, und mindestens 5 weitere Hochschullehrern oder Privatdozenten. Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen.
- (2) Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer, Privatdozenten oder habilitiert sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrer an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der FSU Jena sein. Bei Ausfall des Vorsitzenden wählen die Mitglieder der Promotionskommission einen Stellvertreter. Juniorprofessoren können nicht Vorsitzender und auch nicht Stellvertreter des Vorsitzenden der Promotionskommission sein.
- (3) Ist die Dissertation von einem Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät betreut worden, so ist dieser als Gutachter zu bestellen. Das gilt auch für einen Hochschullehrer als auch Privatdozenten der Fakultät, wenn er als Ansprechpartner für den externen Doktoranden seinen wissenschaftlichen Kontakt bestätigt hat.
- (4) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten und der nach § 9 Ziffer 3 möglichen gutachterlichen Stellungnahme über die Annahme und Bewertung der Dissertation.
- (5) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (6) Mitwirkungsrechte von Professoren in Promotionsverfahren werden durch ihre Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte entscheidet der Fakultätsrat.
- (7) Der Dekan hat das Recht, an der Disputation und den Beratungen der Promotionskommission teilzunehmen. Der Dekan kann den Prodekan mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.
- (8) Die Mitglieder der Promotionskommission sind nach § 25 Abs. 2 ThürHG verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## *V. Dissertation*

### *§ 8*

- (1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber die Fähigkeit nach, selbständig wissenschaftliche Fragestellungen zu lösen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden und ist gedruckt und in gebundener Form vorzulegen. Die Dissertation muss je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine dritte Sprache zulassen. Einer solchen Dissertation ist dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.  
Die Dissertation kann auch als gemeinschaftliche Arbeit von zwei Bewerbern erstellt werden, sofern der wissenschaftliche Beitrag jedes Bewerbers klar erkennbar ist und die gemeinschaftliche Arbeit durch die Methode und den Gegenstand der Arbeit geboten erscheint.
- (3) Die Dissertation kann in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden Abhandlung oder als kumulative Sammlung von Publikationen bzw. Manuskripten vorgelegt werden. Eine kumulative Dissertation muss eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamtdiskussion enthalten. Näheres regelt Anlage 5.
- (4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (Anlage 4) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenen Lebenslauf und der Selbständigkeitserklärung zu versehen. Das Ziel und wesentliche Ergebnisse der Arbeit sind als Thesen übersichtlich in Kurzform formuliert auf separatem Blatt der Dissertation in deutscher Sprache beizulegen.
- (5) Der Umfang der Dissertation soll 100 Seiten nicht überschreiten. Eine Umfangsüberschreitung bedarf der Zustimmung des Dekans.

## *VI. Begutachtung und Bewertung der Dissertation*

### *§ 9*

- (1) Der Dekan übersendet den nach § 7 Ziffer 1 bestellten Gutachtern die Dissertation mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens in angemessener Frist. Diese Frist soll zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht überschreiten.
- (2) Die Gutachter erstatten ihre Gutachten und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Für die Benotung gilt folgende Bewertungsskala:
- |                 |                     |            |
|-----------------|---------------------|------------|
| magna cum laude | (sehr gut)          | 1,0 - 1,4; |
| cum laude       | (gut)               | 1,5 - 2,4; |
| rite            | (befriedigend)      | 2,5 - 3,4; |
| non sufficit    | (nicht ausreichend) | 3,5.       |
- Die Annahme der Arbeit kann von Mängelbeseitigung abhängig gemacht werden.
- (3) Nach Eingang der Gutachten benachrichtigt der Dekan die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat ausliegt. Während dieser Frist sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen. Für die Mitglieder der Promotionskommission liegen die vollständigen Promotionsunterlagen zur Einsichtnahme und zur schriftlichen Stellungnahme im Dekanat aus.
- (4) Wird von allen Gutachtern die Annahme der Dissertation empfohlen, veranlasst der Vorsitzende der Promotionskommission unverzüglich die Fortführung des Promotionsverfahrens. Der Doktorand wird über das Vorliegen der Gutachten informiert. Er hat die Möglichkeit in die Gutachten einzusehen.

(5) Differieren die Noten der Gutachten um mehr als eine Note, fordert der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission ein weiteres auswärtiges Gutachten an. Für den Doktoranden gilt Abs. 4 Satz 3 sinngemäß.

(6) Empfiehlt mindestens ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens oder empfiehlt dem Fakultätsrat, das Promotionsverfahrens erfolglos zu beenden. Für diese Entscheidung ist die Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich. Bei Fortführung des Verfahrens, kann mit Zustimmung des Fakultätsrates entweder ein zusätzliches Gutachten eingeholt oder drei neue Gutachter bestellt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Bewertungsvorschläge mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

(7) Lehnen zwei Gutachter die Dissertation ab, so schlägt die Promotionskommission dem Fakultätsrat vor, das Promotionsverfahren erfolglos zu beenden.

(8) Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät.

(9) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

## *VII. Disputation*

### *§ 10*

(1) Nach Annahme der Dissertation findet, die öffentliche Disputation der Dissertation statt. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und sollte in der Regel in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Eingang der Gutachten liegen. Der Termin der Disputation ist dem Kandidaten, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die öffentliche Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem maximal 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion, in der der Kandidat die Ergebnisse der Dissertation verteidigt und zeigt, dass er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion (s. Anlage 6) erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.

(3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An der Disputation müssen mindestens vier weitere Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen. Grundsätzlich hat jeder promovierte Angehörige der Fakultät Fragerecht in der Diskussion. Die Mitglieder der Promotionskommission haben bei der Befragung Vorrang.

(4) Über die Disputation fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Disputation und die wesentlichen Fragen in der Diskussion sowie die Note der Disputation hervorgehen. Für die Benotung Disputation gilt folgende Bewertungsskala:

magna cum laude	(sehr gut)	1,0 - 1,4;
cum laude	(gut)	1,5 - 2,4;
rite	(befriedigend)	2,5 - 3,4;
non sufficit	(nicht ausreichend)	3,5.

(5) Dem Kandidaten wird die Note unmittelbar nach der Disputation durch den Vorsitzenden der Promotionskommission persönlich mitgeteilt.

(6) Eine nicht ausreichende öffentliche Disputation kann innerhalb von 12 Monaten auf Antrag des Kandidaten einmal wiederholt werden. Wird die Disputation nicht wiederholt oder wieder nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## ***VIII. Gesamtprädikat der Promotion***

### **§ 11**

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 9 Abs. 3 über das Gesamtprädikat der Promotion.

(2) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	eine überragende Leistung gemäß Ziffer 4;
magna cum laude	eine sehr gute Leistung (1,0 - 1,4);
cum laude	eine gute, den Durchschnitt übertreffende Leistung (1,5 - 2,4);
rite	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen (2,5 - 3,4) genügt.

Soweit erforderlich wird bei allen gemittelten Noten auf eine Kommastelle auf- oder abgerundet. Folgende Rundungsregel kommt zur Anwendung: Die gemittelte Note wird auf mindestens zwei Nachkommastellen berechnet. Dann wird die gemittelte Note nach der ersten Nachkomma-Stelle abgeschnitten. Ist die zweite Nachkommastelle mindestens gleich dem Zahlenwert fünf, so wird zu der ermittelten Note 0,1 addiert.

(3) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus den Noten der Dissertationsschrift, der Note der Disputation, im Verhältnis 2/3 zu 1/3. Diese Wichtung gilt auch dann, wenn nach § 9 Abs. 5 mehr als 3 Gutachten erforderlich werden.

(4) Das Gesamtprädikat der Promotion „summa cum laude“ kann vom Fakultätsrat vergeben werden, wenn alle Noten für die Dissertationsschrift und die Note für die Disputation durchgängig 1,0 sind und durch eine schriftliche Stellungnahme des Vorsitzenden der Promotionskommission eine überragende wissenschaftliche Leistung bescheinigt und die Vergabe des Prädikates durch die Promotionskommission schriftlich vorgeschlagen wird. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat die Note „summa cum laude“ auch angesichts herausragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen, sofern ein rechnerischer Notendurchschnitt von 1,10 (ungerundet) nicht überschritten wird und die wissenschaftlichen Leistungen durch die Qualität der Publikationen ausgewiesen sind. Die herausragende wissenschaftliche Leistung muss vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Promotionskommission schriftlich dargelegt werden.

(5) Alle Einzelnoten und Gesamtprädikat werden im Promotionsprotokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades als Empfehlung der Promotionskommission dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(6) Der Fakultätsrat beschließt auf seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit seiner promovierten Mitglieder das Gesamtprädikat der Promotion und die Verleihung des Doktorgrades.

(7) Unmittelbar nach der Fakultätsratssitzung wird dem Kandidaten das Gesamtprädikat der Promotion bekannt gegeben.

## ***IX. Vollzug der Promotion und Urkunde***

### **§ 12**

(1) Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

(2) Der Dekan teilt dem Kandidaten den Beschluss des Fakultätsrates zum Promotionsverfahren schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion hin.

### **§ 13**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen und der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) die Pflichtexemplare nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der ThULB Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a. entweder 10 gedruckte Exemplare, die auch den Verteidigungstermin und die Namen der Gutachter enthalten, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b. sechs gedruckte Exemplare, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c. sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite der Dissertation ausgewiesen ist oder
- d. sechs gedruckte Exemplare und ein kopierfähige, altersbeständige Mikrofiche oder
- e. sechs gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

Im Fall a), c) und d) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen.

### **§ 14**

(1) Sobald die nach § 12 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und die Dissertation gemäß § 13 veröffentlicht worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der Disputation.

(2) Grundsätzlich beginnt erst mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens hat der Kandidat das Recht, die Promotionsunterlagen einzusehen.

## ***X. Täuschung und Aberkennung der Promotion***

### **§ 15**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Dissertation, Doktorprüfung und Verteidigung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## ***XI. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren***

### ***§ 16***

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 Thüringer Hochschulgesetz.

## ***XII. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum***

### ***§ 17***

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Ziffer 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Hierfür müssen mindestens drei Professoren der Fakultät den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer vom Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

### ***§ 18***

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

### *XIII. In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen*

#### *§ 19*

(1) Für Bewerber, die an einer anderen Hochschule als Doktorand angenommen worden sind, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion dieser Hochschule auch an der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät, wenn der betreuende Hochschullehrer einen Ruf an die hiesige Fakultät angenommen hat. Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Satz 1 jedoch grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät durchgeführt.

(2) Antragsteller, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung dieser Promotionsordnung bereits auf der Grundlage der Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Oktober 2000 als Doktorand angenommen wurden, sind bis zum Ablauf des nächsten Semesters, in dem diese Änderungsordnung in Kraft tritt, berechtigt, zwischen der bisherigen Ordnung und der geänderten Promotionsordnung zu wählen. Die Doktoranden sind über dieses Wahlrecht so rechtzeitig zu informieren, dass sie mindestens drei Monate Zeit haben, um ihre Entscheidung zu treffen.

#### *§ 20*

Die erste Änderung der Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Die bisherige Ordnung tritt mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 20 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, die Gültigkeit behält.

Jena, den 22.08. 2007

**Prof. Dr. Klaus Dicke**  
Rektor

**Prof. Dr. Jochen Lehmann**  
Dekan

Es werden folgende Anlagen angefügt:

- Anlage 1 der Promotionsordnung gemäß § 3 Abs. 4
- Anlage 2 der Promotionsordnung gemäß § 4 Abs. 1
- Anlage 3 der Promotionsordnung gemäß § 4 Abs. 3
- Anlage 4 der Promotionsordnung gemäß § 8 Abs. 4
- Anlage 5 der Promotionsordnung gemäß § 8 Abs. 3
- Anlage 6 der Promotionsordnung gemäß § 10 Abs. 2